

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 54/1, 1. Änderung
Blatt 1 und 2 gem. § 2 (6) BBauG
in Kraft getreten am 30.05.1983

Das von der 1. Änderung erfaßte Gebiet wird durch eine schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Es handelt sich um einen Teil der Baufläche für Gemeinbedarf (Feuerwache), deren nördliche Grenze an einem Wohngebiet liegt.

Das nördliche Gelände der Feuerwache soll durch eine Wohnstraße erschlossen werden, da hier Wohngebäude für das Bereitschaftspersonal der Feuerwache vorgesehen sind. Ferner soll die Straße der Erschließung des angrenzenden Wohngebietes dienen und deshalb als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Die 1. Änderung umfaßt ausschließlich die geplante Anliegerstraße mit Wendeanlage und Begleitgrün von insgesamt ca. 150 m Länge.

Die Planung kann als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden, da sie im grundsätzlichen der Erschließung von Grundstücken für die Feuerwache dienen soll und da außerdem im Flächennutzungsplan geplante untergeordnete Straßen nicht dargestellt sind.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da das betreffende Gelände im Eigentum der Stadt ist.

Bei Durchführung des Bebauungsplanes und ohne Berücksichtigung von Anliegerleistungen werden der Stadt Siegburg voraussichtlich folgende überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

Straßenvermessung, Nebenkosten und Umsetzung Kleingärten	ca.	18.000,--	DM
Straßenbaukosten einschl. Böschung und Begleitgrün	ca.	175.000,--	DM
		<hr/>	
	ca.	193.000,--	DM
		<hr/>	

Diese Maßnahmen werden von der Stadt Siegburg finanziert.

Aufgestellt:
Siegburg, den 16.11.1981

Planungsamt
der Kreisstadt Siegburg

gez. Land